OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607357/3/KH

Datum:
Linz, 8. Mai 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23. Februar 2024, GZ: BHVB/923170076869/23, betreffend Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie das Führerscheingesetz (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis vom 23.02.2024, GZ: BHVB/923170076869/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) Verwaltungsstrafen in Höhe von 30 Euro bzw. 20 Euro über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), da ihm vorgeworfen wurde, am 17.09.2023 um 23:41 Uhr auf der Autobahn A1 in B__. bei Str.km. 249,995 in Fahrtrichtung C__ die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 26 km/h überschritten sowie als Lenker den Führerschein nicht mitgeführt zu haben.

2. Die Postsendung, die das Straferkenntnis enthielt, wurde mittels eines RSb-Briefs an den Bf adressiert, wobei dieser am Tag der Zustellung, dem 28.02.2024 nicht an der Abgabestelle anwesend war, weshalb das Poststück in der Post-Geschäftsstelle in D-Straße, ab 29.02.2024 zur Abholung für ihn hinterlegt und am 08.03.2024 von ihm abgeholt wurde.

Mit Schreiben vom 08.04.2024 bedankte sich der Bf für die Strafmilderung und brachte gleichzeitig vor, dass er dem Tathergang bzw. der gegen ihn „vorgebrachten Messung mit einer Entfernung von 528 Meter nicht realistisch Folge leisten könne", worauf eine Schilderung des Tathergangs aus Sicht des Bf folgte.

Mit E-Mail vom selben Tag wurde der Bf von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck um Klarstellung ersucht, ob es sich bei seinem E-Mail vom 08.04.2024 um eine Beschwerde gegen das Straferkenntnis handle, die somit dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen wäre.

Mit E-Mail vom 27.01.2025 bejahte der Bf, dass es sich bei seinem E-Mail vom 08.04.2024 um eine Beschwerde handle.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde dem Bf mit Schreiben vom 02.04.2025 ein Verspätungsvorhalt zum Parteiengehör übermittelt [ON 2], wobei die für ihn hinterlegte Postsendung, die das Schreiben enthielt, vom Bf nicht behoben wurde.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt und Übermittlung eines Verspätungsvorhalts an den Bf. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfiel gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

2. Der unter I. festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem Behördenakt.

3. Dass das im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Straferkenntnis dem Bf am 29.02.2024 durch Hinterlegung zugestellt wurde, ergibt sich aus dem im Behördenakt einliegenden Rückschein, auf dem weiters vermerkt ist, dass der Bf die Postsendung am 08.03.2024 abgeholt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Im Fall einer Hinterlegung eines Poststücks gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist – diese begann im vorliegenden Fall am Donnerstag, 29.02.2024 - als zugestellt. Sie gelten nur dann nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte.

Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den oben genannten Bescheid beträgt vier Wochen ab Zustellung des Bescheides – darauf wurde auch in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides explizit hingewiesen.

Der Bf hat am Montag, 08.04.2024, ein E-Mail an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck übermittelt, das als Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 23.02.2024 gewertet wurde.

Gemäß § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Die Beschwerdefrist gegen den oben erwähnten Bescheid hat somit am Donnerstag, 29.02.2024, mit der Hinterlegung der Postsendung begonnen (§ 17 Abs. 3 Zustellgesetz) und endete gemäß § 32 Abs. 2 2 AVG am Donnerstag, 28.03.2024.

Die Einbringung der Beschwerde am Montag, 08.04.2024, erfolgte somit verspätet.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass Sache des gegenständlichen Beschlusses lediglich die Beurteilung der Frage ist, ob die Beschwerde verspätet eingebracht wurde und dass ein verspätet eingebrachtes Rechtsmittel zwingend mit Beschluss zurückzuweisen ist. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Beschwerdevorbringen sowie eine Entscheidung in der Sache ist folglich im vorliegenden Fall nicht möglich.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing